

# Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz

# TURMBLICK

3. April 2020

Nr. 04

17. Jahrgang

## Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Eldenburg Lübz,

sicherlich verfolgen Sie alle die aktuellen Entwicklungen zur Corona-Krise. Ständig gibt es neue Berichte zu Ansteckungszahlen und ergriffenen Maßnahmen. Die Unsicherheit ist bei Ihnen bestimmt groß. Die Gremien Ihrer Gemeinde und die Amtsverwaltung stehen an Ihrer Seite und tun alles, um notwendige Entscheidung vorzubereiten und umzusetzen.

Gemeinsam können wir dafür sorgen, dass wir diese Zeit gut und möglichst schnell überstehen. Bitte halten Sie sich an die Regeln. Halten Sie die persönlichen Kontakte gering, bleiben Sie auf Abstand und am besten zu Hause. Dort sind alle nun am besten aufgehoben.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

**Blieben Sie gesund!**

*Ihr Amtsvorsteher Uwe Müller*

*Ihre Bürgermeisterin/Leitende Verwaltungsbeamtin Astrid Becker*



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und  
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz,  
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,  
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

## AMT ELDENBURG LÜBZ

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

#### Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Granzin am 22.03.2020

Gem. § 33 LKWG gebe ich das vom gemeinsamen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 24.03.2020 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Granzin bekannt.

Wahlberechtigte	364
Wähler	153
Gültige Stimmen	153
ungültige Stimmen	0

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Nr.	Bewerberinnen/ Bewerber	Partei	Stimmen
1	Wegener, Kathrin	-	109 JA-Stimmen 44 NEIN-Stimmen

Der Gemeindevahlausschuss stellt fest, dass folgende/-r Kandidatin/Kandidat die erforderlichen Stimmen erhalten hat. **Gewählt ist: Wegener, Kathrin (Einzelbewerberin Wegener)**

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.
- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

Lübz, den 25.03.2020

Gemeindevahleiter

Gollisz

### INFORMATIONEN

#### Informationen zum Coronavirus

Bei den nachfolgenden Informationen handelt es sich um den Stand vom 24.03.2020 (Redaktionsschluss Amtsblatt). Da sich die Lage ständig ändert, wird darum gebeten, sich eben-

falls regelmäßig zum aktuellen Stand auf der Homepage des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter <https://www.kreis-lup.de/corona> sowie des Landes M-V unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus> zu informieren.

#### Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV)

##### Lesefassung (in der Fassung der Dritten Verordnung vom 23.03.2020)

Aufgrund des § 32 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung zur Umsetzung der Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland:

##### § 1

##### Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ab dem 18. März 2020, 06:00 Uhr, geschlossen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet. Nicht betroffen von den Schließungen sind: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.

(2) Bau- und Gartenbaumärkte werden ab dem 23.03.2020, 20:00 Uhr, geschlossen. Dies gilt nicht für den Verkauf an gewerbliche Kunden. Ein Abhol- und Lieferservice für gewerbliche und private Kunden ist möglich.

(3) Der Großhandel ist von der Schließung nach Abs. 1 und 2 nicht betroffen.

(4) Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf können ihren Betrieb fortsetzen. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Fußpflege, Logopäden, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, werden geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen in Physio- und Ergotherapien oder z. B. medizinische Fußpflege bleiben weiter möglich.

(5) In allen Verkaufsstellen und Betrieben, insbesondere solchen mit Publikumsverkehr, sind die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

(6) Für die in Abs. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe ist das Sonntagsverkaufsverbot aus dringendem öffentlichen Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V durch die zuständigen Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte aufzuheben.

(7) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (innen und außen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

**§ 1a****Kontaktverbot**

**(1) Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.**

**(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.**

**(3) Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen sind unzulässig.**

**§ 2****Gaststätten**

(1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind ab dem 21. März 2020, 18:00 Uhr für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Es gelten folgende Ausnahmen:

- Die in Absatz 1 genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Aushausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sind zu beachten.
- Gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.

(3) Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.

(4) Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

(5) Betriebskantinen in Bereichen der kritischen Infrastruktur dürfen öffnen. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sind zu beachten.

**§ 3****Beherbergung**

Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 BstättVO M-V (Beherbergungsstättenverordnung vom 12. Februar 2002 GVBl. Nr. 3 vom 20.03.2002), wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben bis spätestens zum 19. März 2020 ihren Urlaub zu beenden und abzureisen.

**§ 4****Reisen aus privatem Anlass**

(1) Touristische Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Reisen, die zu Freizeit- und Urlaubszwecken und zu Fortbildungszwecken unternommen werden.

(2) Reisen zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebenden Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation sind untersagt.

(3) Von dem Verbot umfasst auch Reisebusreisen und Reisen mit Wohnmobilen und Campinganhängern.

(4) Ausnahmen von Abs. 1 kommen für Anlässe in Betracht, bei denen die Anwesenheit der reisenden Personen zwingend erforderlich ist (z. B. Beisetzungen).

(5) Von den Regelungen in Abs. 1 nicht erfasst sind:

- Personen, deren erster Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt,
- Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt und dessen Nutzung für die Ausübung einer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern zwingend erforderlich ist,
- Personen, die ihrer erwerbsmäßigen bzw. selbstständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern nachgehen.

**§ 5****Betretungseinschränkungen für Einrichtungen nach SGB VIII**

(1) Der Besuch von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, ist für solche Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten untersagt. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert-Koch-Instituts.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Institutionen haben jede Besucherin und jeden Besucher auf Aufenthalt in einem der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete innerhalb der letzten 14 Tage im Wege einer Nachfrage vor Betreten des Gebäudes zu prüfen. Sie führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.

**§ 5a****Verschiebung von Kommunalwahlen**

Alle kommunalen Wahlen, für die durch die kommunale Vertretung bereits ein Termin bis einschließlich 3. Mai 2020 festgelegt wurde, sind nach § 44 Absatz 2 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz wegen höherer Gewalt (hier: aus Gründen des Infektionsschutzes) zu verschieben. In allen Kommunen, in denen eine Wahl erforderlich wird, aber der Wahltermin noch nicht festgelegt wurde, ist diese Festlegung auf die Zeit nach dem 20.04.2020 zu verschieben.

**§ 6****Zusammenkünfte**

(1) Zusammenkünfte in öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel Dorfgemeinschaftshäusern, in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt.

(2) Verboten sind Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo. Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind im engsten Familienkreis unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zulässig.

**§ 6a****Zuständigkeiten**

Neben den nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 b IfSAG M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung der SARS-CoV-2-Bekämpfung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 SOG M-V zuständig.

**§ 7****Strafvorschriften**

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

**§ 8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

23. März 2020

## Verwaltung

Auf Grund der aktuellen Infektionslage mit dem Coronavirus ist eine starke Eingrenzung des Publikumsverkehrs notwendig.

Bürgerkontakte sind auf wichtige, nicht aufschiebbare, Angelegenheiten zu begrenzen.

Das könnte sich zum Beispiel auf Geburten, Sterbeangelegenheiten oder Eheschließungen beziehen.

Zuvor muss unter 038731 5070 oder über [info@amt-eldenburg-luebz.de](mailto:info@amt-eldenburg-luebz.de) eine Termin-abstimmung erfolgen.

Ziel dieser Maßnahmen ist, die Arbeitsfähigkeit der Amtsverwaltung trotz steigender Gefahr durch Infektion mit dem Coronavirus aufrecht zu erhalten.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Amtes unter [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) oder auf der Homepage des Landkreises unter [www.kreis-lup.de/corona](http://www.kreis-lup.de/corona) eingestellt.

Unser Amt wird sämtliche weitere Maßnahmen zum Schutz der Bürger sowie der Mitarbeiter treffen. Diese Regelungen bestehen zunächst bis zum 19.04.2020. Eine Verlängerung oder weiterführende Anpassung findet je nach aktueller Entwicklung statt.

## Antworten auf häufig gestellte Fragen

### Welche Krankheitszeichen werden durch das neuartige Coronavirus ausgelöst?

Wie andere Erreger von Atemwegserkrankungen kann eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus zu Krankheitszeichen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber führen. Einige Betroffene leiden auch an Durchfall.

### Wie gefährlich ist das neuartige Coronavirus?

Bei den bisher hauptsächlich aus China berichteten Erkrankungsfällen verliefen vier von fünf Erkrankungen mild. Bei einem Teil der Betroffenen kann das Virus zu einem schwereren Verlauf mit Atemproblemen und zu Lungenentzündung führen. Todesfälle traten bisher vor allem bei Patienten auf, die älter waren und/oder zuvor an chronischen Grunderkrankungen litten.

### Wie wird das neuartige Coronavirus übertragen?

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

### Wie lange dauert es, bis die Erkrankung nach Ansteckung ausbricht?

Derzeit wird davon ausgegangen, dass es nach einer Ansteckung bis zu 14 Tage dauern kann, bis Krankheitszeichen auftreten.

### Wie kann man sich vor einer Ansteckung schützen?

Wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen schützen das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, eine gute Händehygiene, sowie Abstand zu Erkrankten (2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.

### Ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Allgemeinbevölkerung zum Schutz vor akuten Atemwegsinfektionen sinnvoll?

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern von Atemwegsinfektionen sind die korrekte Husten- und Nies-Etikette, eine gute Händehygiene und das Abstandhalten (2 Meter) von krankheitsverdächtigen Personen. Diese Maßnahmen sind in Anbetracht der Grippewelle aber überall und jederzeit angeraten.

Wenn eine an einer akuten Atemwegsinfektion erkrankte Person sich im öffentlichen Raum bewegen muss, kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (z. B. eines chirurgischen Mundschutzes) durch diese Person sinnvoll sein, um das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, zu verringern (Fremdschutz).

Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass der Mund-Nasen-Schutz korrekt sitzt. Dieser muss eng anliegend getragen werden und bei Durchfeuchtung gewechselt werden.

Hingegen gibt es keine hinreichenden Belege dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, verringert. Zentrale Hygienemaßnahmen wie eine gute Händehygiene dürfen trotzdem nicht vernachlässigt werden.

### Besteht die Gefahr sich über importierte Lebensmittel, Oberflächen oder Gegenstände mit dem neuartigen Coronavirus anzustecken?

Eine Übertragung über unbelebte Oberflächen ist bisher nicht dokumentiert. Eine Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines Erkrankten gehören, wie beispielsweise importierte Waren, Postsendungen oder Gepäck erscheint daher unwahrscheinlich. Generell ist das gründliche Händewaschen ein wichtiger Bestandteil der persönlichen Hygiene und kann vor einer Vielzahl weiterer Infektionskrankheitsschützen.

### Was bedeutet es für Deutschland, wenn sich das neuartige Coronavirus hierzulande zunehmend ausbreiten würde?

Die Auswirkungen des neuartigen Coronavirus für Deutschland lassen sich nicht vorhersagen. Sie könnten mit einer schweren Grippewelle vergleichbar sein: Sollten sich in Deutschland sehr viele Menschen anstecken, muss auch mit schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen gerechnet werden.

Auch Bürgerinnen und Bürger können dazu beitragen die Verbreitung des Virus einzudämmen, indem sie folgende Empfehlungen berücksichtigen:

Sich auf den Internetseiten öffentlicher Stellen, die qualitätsgesicherte Informationen zum neuartigen Coronavirus anbieten, informieren. Dies sind beispielsweise die Seiten der Bundes- und Landesgesundheitsministerien, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des Robert Koch-Instituts. Falls erforderlich, informieren auch das Gesundheitsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim über die entsprechende Situation.

Keine zweifelhaften Social-Media-Informationen verbreiten.

Eine gute Händehygiene und Husten- und Niesetikette praktizieren.

Sich möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen.

Abstand halten von Menschen, die sichtbar an einer Atemwegserkrankung leiden.

Generell bei Erkrankungen: nach Möglichkeit zu Hause bleiben.

### Was sollten Personen tun, die Sorge haben, sich mit dem neuartigen Coronavirus angesteckt zu haben, oder die aus Regionen zurückkehren, in denen es zu Übertragungen kommt?

Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich - auch wenn sie keine Krankheitszeichen haben - an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das zuständige Gesundheitsamt kann über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (RKI) ermittelt werden.

Personen, die sich in einem vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, sollten - auch wenn sie keine Krankheitszeichen haben - unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Beim Auftreten von Krankheitszeichen der Atemwege, sollten sie die Husten- und Niesetikette sowie eine gute Händehygiene beachten und eine Ärztin oder einen Arzt benachrichtigen. Es ist wichtig, dass Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt zunächst telefonisch kontaktieren. Weisen Sie in dem Gespräch auf Ihre Reise hin und besprechen Sie das weitere Vorgehen bevor Sie sich in eine Arztpraxis begeben.

Für Reisende aus Regionen, in denen Fälle von COVID-19 (das ist die Atemwegserkrankung, die durch das neuartige Coronavirus ausgelöst wird) vorkommen, gilt: Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten Sie zunächst eine Ärztin oder einen Arzt telefo-

nisch kontaktieren. Weisen Sie in dem Gespräch auf Ihre Reise hin und besprechen Sie das weitere Vorgehen, bevor Sie sich in eine Arztpraxis begeben. Zudem sollten Sie unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben sowie die Husten- und Niesetikette und eine gute Händehygiene beachten. Für alle Flugreisende aus China gilt seit dem 15.2.2020 ein besonderes Verfahren (siehe Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit). Unter anderem werden sie befragt, ob sie Kontakt mit Coronavirus-Infizierten hatten oder sich im Infektionsgebiet aufgehalten haben. Personen an Bord, die offensichtlich krank sind oder eine ansteckende Krankheit haben könnten, müssen gemeldet werden.

### **Was sollten Personen tun, die vor kurzem an einem Ort waren, der jetzt unter Quarantäne steht?**

Um die Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus bestmöglich zu verhindern, ordnen Behörden verschiedener betroffener Staaten an, dass Hotels, Schiffe, Orte, aber auch ganze Regionen für einen gewissen Zeitraum unter Quarantäne gestellt werden. Dies muss kein Anzeichen dafür sein, dass es dort zu Übertragungen gekommen ist. Oftmals handelt es sich um eine Vorsichtsmaßnahme, die nach Ausschluss eines Verdachts schnell wieder aufgehoben wird.

Wer davon erfährt, dass ein Ort, an dem er sich kürzlich aufgehalten hat, unter Quarantäne gestellt wurde, sollte sich zunächst über die Medien (z. B. aktuelle regionale Tageszeitung, lokale Radiosender) informieren, aus welchem Grund und für wie lange die Quarantäne verhängt wurde. Oft besteht kein Grund zur Sorge, z. B., wenn der Erkrankte erst angereist ist, nachdem man selbst schon abgereist war, oder der eigene Aufenthalt schon 14 Tage oder länger her ist, ohne dass man Krankheitszeichen entwickelt hat. Wenn weiterhin die Sorge besteht, dass eine Ansteckung stattgefunden haben könnte, kann man sich an das zuständige Gesundheitsamt wenden. Dieses kann das individuelle Risiko weiter eingrenzen und ggf. Vorsichtsmaßnahmen empfehlen. Personen, die unter Krankheitszeichen leiden, sollten zunächst eine Ärztin oder einen Arzt telefonisch kontaktieren. Weisen Sie in dem Gespräch auf Ihren Aufenthalt an dem unter Quarantäne stehenden Ort hin und besprechen Sie das weitere Vorgehen, bevor Sie sich in eine Arztpraxis begeben. Eine weitere Abklärung kann - je nach Schwere der Krankheitszeichen - auch ohne Aufnahme in ein Krankenhaus erfolgen.

### **Warum müssen Kontaktpersonen 14 Tage in Quarantäne?**

Eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland soll so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Hierfür ist es notwendig, die Personen, die Kontakt zu Menschen hatten, bei denen das neuartige Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde, möglichst lückenlos zu identifizieren und ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Zeit, die zwischen einer Ansteckung und dem Auftreten von Krankheitszeichen (14 Tage) liegt, in häuslicher Quarantäne zu beobachten. In dieser Zeit ist das Gesundheitsamt mit den Betroffenen täglich in Kontakt, um den Gesundheitszustand zu beobachten und rasch zu handeln, falls Krankheitszeichen auftreten sollten. Gleichzeitig werden die Kontakte der Betroffenen auf ein Minimum reduziert, damit das Virus im Zweifelsfall nicht weiterverbreitet werden kann.

Für Kontaktpersonen legt das Gesundheitsamt im Einzelfall das konkrete Vorgehen fest. Zu den Empfehlungen kann gehören, zu Hause zu bleiben, Abstand von Dritten zu halten sowie auf eine gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume zu achten und Haushaltsgegenstände wie beispielsweise Geschirr und Wäsche nicht mit Dritten zu teilen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte ein eigenes Badezimmer genutzt werden. Hygieneartikel sollten nicht geteilt werden und die Wäsche sollte regelmäßig und gründlich wie üblich gewaschen werden.

Das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, die Benutzung von Einwegtaschentüchern beim Naseputzen und regelmäßige Händehygiene sind wichtig, damit die Viren im Falle einer tatsächlichen Ansteckung nicht unnötig in der Umgebung verteilt werden.

Angehörige können die Kontaktperson im Alltag zum Beispiel durch Einkäufe unterstützen.

Enger Körperkontakt sollte vermieden werden.

Auch können sie helfen, indem sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume sorgen und auf regelmäßige Händehygiene achten. Oberflächen, mit der die betroffene Person in Berührung kommt, wie beispielsweise Tische oder Türklinken, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger gereinigt werden.

### **Was bedeutet die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerufene „Gesundheitliche Notlage mit internationaler Tragweite“?**

Die WHO hat am 30.1.2020 festgestellt, dass es sich beim aktuellen Ausbruch durch das neuartige Coronavirus in China um eine „Gesundheitliche Notlage mit internationaler Tragweite“ handelt. Die WHO hat dabei für die betroffenen und die angrenzenden Staaten eine Reihe von Empfehlungen zur Eindämmung und Kontrolle des Ausbruchsgeschehens ausgesprochen. Für Deutschland hat die Einstufung keine direkten Folgen, da die WHO-Empfehlungen hier bereits erfüllt sind.

### **Wo kann ich erfahren, ob eine Reise in ein betroffenes Land noch sicher ist?**

Gesundheitsempfehlungen bei Auslandsreisen werden vom Auswärtigen Amt gegeben. Aktuelle Informationen zu der Sicherheitssituation in einzelnen betroffenen Ländern sind auf den Länderseiten des Auswärtigen Amtes im Internet einzusehen.

### **Wo finde ich weitere Informationen?**

Weitere (Fach-)Informationen zum neuartigen Coronavirus sind auf den Internetseiten des Robert Koch-Instituts zu finden.

Aktuelle Einschätzung zur Sicherheit von Reisenden in betroffene Regionen gibt das Auswärtige Amt.

Darüber hinaus finden Sie aktuelle Einschätzungen der Lage auf den Seiten der Weltgesundheitsorganisation. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), einige Bundesländer und Krankenkassen haben Hotlines für Bürger geschaltet.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Bürgerinformationen werden fortlaufend aktualisiert und kostenlos zum Download angeboten unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-SARS-CoV-2.html>

## **Hotline:**

Bei einem Verdacht auf eine Corona-Infektion sollte telefonisch mit dem Hausarzt Kontakt aufgenommen werden. Außerhalb der Sprechstunden ist der Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung unter der Telefonnummer 116 117 zu erreichen.

Das Bürgertelefon des Landkreises Ludwigslust-Parchim beantwortet Ihre Fragen unter der

Rufnummer:	03871 722-8800
Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 16:00 Uhr
Sonnabend und Sonntag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ein zusätzliches Angebot bietet der Landkreis Ludwigslust-Parchim in Kooperation mit Bauer Korl alias Jörg Klingohr ab Montag, 23. März 2020, an: die „Lass uns reden“-Hotline. Das neue Sorgen-„Korl“-Center ist

montags bis freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr unter 03871 722-1234
----------------------	---

besetzt.

Ob Sorgen, Nöte, offene Fragen - jede und jeder kann hier anrufen und Fragen stellen. Die Gesprächspartner im „Korl“-Center werden wechseln. Bauer Korl und Landrat Stefan Sternberg werden ebenso am Hörer sein wie hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und leitende Verwaltungsbeamte der Ämter aus dem Landkreis.

Das Gesundheitsministerium hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales ein Bürgertelefon für allgemeine Informationen geschaltet.

Rufnummer:	0385 588-5888,
Montag bis Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 15:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr.
Das Sozialministerium M-V bietet drei zusätzliche Hotlines in der Zeit	
Montag bis Freitag	von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Samstag	von 11:00 bis 18:00 Uhr und
Sonntag	von 11:00 bis 16:00 Uhr

- an:
- Fragen rund um Krippen, Kindergärten, Horte und Kindertagespflegestellen:  
Tel. 0385 588 19998, Tel. 0385 588 19999
  - Fragen zur Pflege und soziale Einrichtungen (inkl. Werkstätten für Menschen mit Behinderung):  
Tel. 0385 588 19995, Tel. 0385 588 19997

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestmecklenburg bietet ab Montag, 23. März, um 10:00 Uhr noch mehr Telefonservice unter neuer Nummer:

Die Fachleute der WiFöG sind dann fortan montags bis freitags von 08:00 bis 17:00 Uhr unter 03871 722-5678 erreichbar. Grund für den personellen Ausbau der Hotline mit neuer Nummer ist ein enormer Beratungsbedarf von Arbeitgebern in Zusammenhang mit der Corona-Krise und deren Folgen.

Informationen bietet die WiFöG auch online unter <https://investswm.de/de/hinweise-zum-coronavirus-fuer-unternehmen>

Die Unternehmenshotline des Wirtschaftsministeriums M-V hat die

Rufnummer	0385 588-5588:
Montag bis Freitag	von 08:00 bis 17:00 Uhr

## Sitzungen

Bis auf Weiteres werden alle Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes abgesagt. Sobald eine Änderung der Situation eintritt, werden wir gesondert informieren.

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)**

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Aufruf zur Einreichung von Ideen für Modellprojekte im Rahmen des Bundesprojektes „Demografiewerkstatt Kommune (DWK)“

Das Jahr 2020 steht im Landkreis Ludwigslust-Parchim unter dem Motto „LUP leben“.

Im Januar 2020 fand eine Zukunftswerkstatt im Rahmen des Bundesprojektes „Demografiewerkstatt Kommunen“ statt. Unser Kreisentwicklungskonzept (KEK 2030) stellt für das Thema „Demografischer Wandel“ bereits die Weichen und möchte in diesem Jahr Aktivitäten aus der Zivilgesellschaft mit demografischen Mehrwert fördern. Städte, Gemeinden oder Vereine mit ihren Akteur\*innen, die im Landkreis engagiert sind, haben die Möglichkeit, Projekte für einen lebenswerten ländlichen Raum zu entwickeln. Ziel ist es, insbesondere Impulse für den ländlichen Raum, für eine zukunftsorientierte, generationsübergreifende Entwicklung im Landkreis zu geben. Mit einem Kleinprojektfonds wollen wir entsprechende Initiativen finanziell unterstützen.

Es geht darum, Moderationsprozesse oder Kleinprojekte, möglichst zeitnah und durch konkrete Folgemaßnahmen zu realisieren. Das Maßnahmenspektrum kann dabei beispielsweise von Generationentreffpunkten, über Mitfahrbänke, Info-Tafeln, Dorf-Apps, Moderationsprozesse oder Gemeinschaftsaktivitäten reichen. Dabei sollen eine effektive Kommunikation und lebendige Gemeinschaft gefördert werden.

Die Zuwendung des Landkreises soll dabei Unterstützung für lokale Initiativen bzw. Maßnahmen bieten. Ein abschließender Ergebnisbericht soll dabei helfen, diese Modellprojekte anderorts übertragen zu können. Die eingereichten Projektideen können eine Fördersumme von maximal 10.000 € nach der Votierung durch den Ausschuss für Generationen, Soziales, Familie und Gesundheit des Kreistages erhalten.



Erste demografische Zukunftswerkstatt in Ludwigslust

Der unkomplizierte Antrag inkl. eines Kosten- und Finanzierungsplanes ist mit einer Projektbeschreibung bis zum ersten Einreichungstermin, den 24.04.2020, im Landkreis Ludwigslust-Parchim, im Fachdienst Gleichstellung, Generationen und Vielfalt einzureichen.

Das Antragsformular für Ihre gemeinschaftsstärkende Maßnahme finden Sie auf der Homepage [www.kreis-lup/lupleben.de](http://www.kreis-lup/lupleben.de). Dieses können Sie ausgefüllt an den Fachdienst Gleichstellung, Generationen und Vielfalt weiterleiten. Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an Teresa Hildwein, Tel.: 03871 722-1610, [teresa.hildwein@kreis-lup.de](mailto:teresa.hildwein@kreis-lup.de).

## Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: [reklamationen@wittich-sietow.de](mailto:reklamationen@wittich-sietow.de)

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

## WIR GRATULIEREN

### Geburtstage im Monat März 2020

Herrn Müller, Gerhard	Gehlsbach OT Karbow	zum 85. Geburtstag
Frau Bielefeld, Christa	Passow	zum 75. Geburtstag
Frau Neuhäuser, Valerie	Granzin OT Greven	zum 85. Geburtstag
Frau Pingel, Ursula	Granzin OT Greven	zum 75. Geburtstag
Frau Tarko, Walli	Gallin-Kuppentin OT Daschow	zum 85. Geburtstag
Frau Holz, Traut-Ilse	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
Herrn Effland, Heinz	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 85. Geburtstag
Frau Dahler, Ursula	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
Frau Holz, Brigitte	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
Frau Eske, Edith	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Herrn Hinzpeter, Hugo	Siggelkow OT Klein Pankow	zum 104. Geburtstag
Herrn Kühl, Jürgen	Ruhner Berge OT Suckow	zum 80. Geburtstag
Herrn Sievert, Heinrich	Ruhner Berge OT Hof Polnitz	zum 85. Geburtstag
Frau Sprenger, Heide-Marie	Siggelkow OT Neuburg	zum 70. Geburtstag
Frau Wahl, Brigitte	Ruhner Berge OT Dorf Polnitz	zum 70. Geburtstag
Frau Lembke, Doris	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 70. Geburtstag



### Ehejubilare im Monat März 2020

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Wolfgang und Frau Helga Pflughaupt  
Siggelkow

STADT LÜBZ



## BEKANNTMACHUNGEN

### Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 11.03.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 01/2020/002** - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin über die Beschaffung eines gebrauchten Drehleiterfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Lübz

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 09.12.2019 über die Beschaffung eines gebrauchten Drehleiterfahrzeuges (Korb) DLK 23-12 von der Stadt Parchim für die Ortsfeuerwehr Lübz. Der Kaufpreis beträgt 48.000 Euro.

**Beschluss-Nr. 01/2020/004** - Beschluss über die Durchführung einer Stadtumbau- und Entwicklungsmaßnahme im „Fördergebiet Kirchenstraße“ auf der Grundlage des § 171b BauGB

Die Stadtvertretung beschließt für den städtischen Quartierbereich zwischen der Kirchenstraße und der Straße „Im Tiefen Tal“ in südlicher Richtung einschließlich des Flurstückes 242/1, der Flur 16 der Gemarkung Lübz die Durchführung einer Stadtumbau- und Entwicklungsmaßnahme im „Fördergebiet Kirchenstraße“ auf der Grundlage des § 171b BauGB.

Die Realisierung der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erfolgt auf der Basis des Maßnahmenplanes für das „Fördergebiet Kirchenstraße“.

**Beschluss-Nr. 01/2020/0010** - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2020

Die Stadtvertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 01/2020/001** - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin über die Auftragsvergabe zur Versorgung der Grund- und der Regionalen Schule mit Schulessen ab dem 01.01.2020

**Beschluss-Nr. 01/2020/005** - Grundstücksveräußerung

**Beschluss-Nr. 01/2020/006** - Grundstücksveräußerung

**Beschluss-Nr. 01/2020/007** - Grundstücksveräußerung

**Beschluss-Nr. 01/2020/008** - Grundstückstausch

**Beschluss-Nr. 01/2020/009** - Abschluss eines Grundstückstauschvertrages

### Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

## GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

### INFORMATIONEN

### Frauentagsfeier in Gallin-Kuppentin

Am Sonntag, dem 8. März 2020, waren die Seniorinnen um 15:00 Uhr zu Kaffee und Kuchen in den Gemeinderaum in Kuppentin eingeladen. Die Tische wurden von Viola Dreschler, Diana und Simone Brosseit festlich gedeckt und der Kaffee und die Torten standen schon bereit. Nach und nach trafen über 20 Seniorinnen der Gemeinde ein und es gab erst einmal viel zu erzählen.



Aus den eigenen Reihen wurde auch für Unterhaltungsmusik gesorgt. Nach dem Genuss von Kaffee und Kuchen gab es auch noch eine leckere Bowle. Gabi Severin und Johanna Bednarzyk sorgten mit lustigen Erzählungen über „Männer und Frauen“ für lachende Gesichter. Anschließend wurde fleißig das Tanzbein geschwungen und auch zu den Liedern mitgesungen und geschunkelt. Dann kam noch Besuch von einem original italienischen Pizzabäcker mit einem Blech voll Pizza, gespielt von Gabi Severin. Alle sangen fleißig mit: Oh lala, willst du eine Pizza ... Doris Bollow überreichte Gabi und Johanna Rosen für ihren Einsatz zur Unterhaltung der „Senioritas“. Es war so gemütlich, so dass sich die Runde erst um 18:30 Uhr langsam auflöste. Ich glaube, es hat allen Anwesenden sehr gut gefallen und wir haben uns bei den Organisatoren für ihren Einsatz bedankt. Wir hoffen auf eine Wiederholung im nächsten Jahr.

**Text/Foto: J. Bednarzyk**



## BEKANNTMACHUNGEN

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 17.03.2020:

**Beschluss-Nr. 05/2020/006** - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Granzin für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht.

**Beschluss-Nr. 05/2020/007** - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Granzin - 9. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Granzin für das Haushaltsjahr 2020 mit folgenden Änderungen:

- auf Seite 2 wird im 3. Satz das Wort „deutliche“ gestrichen;
- auf Seite 4 wird die Jahreszahl 2020 durch „2010“ ersetzt;
- auf Seite 8, 2. Absatz, Satz 2 wird der Wortlaut am Satzende auf „... zumindest reduziert wird“ geändert.

### Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



## BEKANNTMACHUNGEN

### Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kritzow vom 16.12.2019

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kritzow vom 17.02.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kritzow vom 16.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 ist der Rechnungsprüfungsausschuss in der Aufzählung der Ausschüsse zu streichen.  
Der bisherige Abs. 4 wird zu Absatz 5.  
Als Absatz 4 wird eingefügt:  
„(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.“
2. Im § 7 wird der bisherige Absatz 3 zu Abs. 6.  
Es werden folgende Absätze eingefügt:  
„(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen  
- der Gemeindevertretung  
- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,  
eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Sitzung.  
(4) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung, denen sie als Mitglied angehören.  
(5) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kritzow, den 16.03.2020

Treu  
Bürgermeisterin



### Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

## INFORMATIONEN

### Acker bei Schlemmin zu verkaufen!

Gemeinde Kritzow (bei Lübz), ca. 3,7 ha

Lage: Gemarkung Schlemmin, Flur 2,  
Flurstück 14

südöstlich der Försterei, am Förstereiweg

durchschnittliche Bonität 34

zum Verkauf, pachtfrei ab 01.10.2025

Mindestkaufpreis: 77.500 €

Angebote an: Gemeinde Kritzow über  
Amt Eldenburg Lübz

Herrn Dzyak

Tel.-Nr.: 038731 507-321

E-Mail: n.dzyak@amt-eldenburg-luebz.de



## GEMEINDE KREIEN

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.02.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 08/2020/002** - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan.

**Beschluss-Nr. 08/2020/003** - Schutzzieldefinition im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage aufgeführten Schutzziele gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-9).

**Beschluss-Nr. 08/2020/004** - Beschaffung von Technik für das Dorfgemeinschaftshaus

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung eines Laptops, eines Beamers und einer Leinwand für das Dorfgemeinschaftshaus Kreien. Der Bürgermeister wird ermächtigt im Rahmen der im Haushalt geplanten Kostenhöhe von insgesamt 2500 € nach Vorlage entsprechender Angebote die Aufträge zur Lieferung auszulösen.

**Beschluss-Nr. 08/2020/005** - Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Kreien

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende 6. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Kreien:

In § 3 Absatz 1 werden die Worte „der Bürgermeisterin“ durch „dem Bürgermeister“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ durch die Worte „Verstoßen gegen die Hausordnung“ ersetzt.

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Überlassung der in § 1 genannten Gemeinderäumlichkeiten wird ein Entgelt in folgender Höhe erhoben:

a) **Dorfgemeinschaftshaus Kreien**

- von Einwohnern der Gemeinde Kreien 75,00 €/Tag
- von Einwohnern anderer Gemeinden 125,00 €/Tag
- Kaffeetafeln nach Trauerfeiern (bis zu 4 Stunden) 50,00 €
- Nutzung für Verbände/Vereine pro Veranstaltung (bis zu 3 Stunden) 10,00 €
- Auslagenersatz für die Nutzung von Tischdecken 5,00 €/Tischdecke
- Pauschale bei gewünschter W-LAN Nutzung 10,00 €/Tag

b) **Feuerwehrgemeinschaftsraum** 10,00 €/Tag

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**BVL-Nr. 08/2020/006** - Flächentausch im Rahmen des BOV

#### Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

## GEMEINDE PASSOW

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 27.02.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 12/2020/002** - Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Gemeindevertretung die Zustimmung zu der am 25.01.2020 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Passow erfolgten Wahl von Sebastian Schemmert zum Gemeindeführer der Gemeindefeuerwehr Passow. Der Gewählte ist gemäß BrSchG § 12 Abs. 1 zum Ehrenbeamten zu ernennen.

**Beschluss-Nr. 12/2020/003** - Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Gemeindevertretung die Zustimmung zu der am 25.01.2020 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Passow erfolgten Wahl von Florian Piotraschke zum stellvertretenden Gemeindeführer der Gemeindefeuerwehr Passow. Der Gewählte ist gemäß BrSchG § 12 Abs. 1 zum Ehrenbeamten zu ernennen.

**Beschluss-Nr. 12/2020/007** - Schutzzieldefinition im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage aufgeführten Schutzziele gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-9).

**Beschluss-Nr. 12/2020/008** - Baubeschluss zum B-Plan Nr. 2 „Am Berg“ der Gemeinde Passow

Die Gemeindevertretung beschließt, die Erschließungsanlagen für den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Berg“ in der Gemeinde Passow, gemäß den technischen Gesichtspunkten der durch das Planungsbüro IBUS Parchim GmbH erstellten Planunterlagen auszubauen.

**Beschluss-Nr. 12/2020/005** - Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB zum B-Plan Nr. 2 „Am Berg“ der Gemeinde Passow

Die Gemeindevertretung beschließt den sich in der Anlage befindenden Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 2 „Am Berg“ der Gemeinde Passow.

**Beschluss-Nr. 12/2020/006** - Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow nach § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Berg“, Verfahren nach § 13 b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 2 Wohngebiet „Am Berg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 2 die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Berg“ mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beschluss-Nr. 12/2020/009 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe Sanierung Mehrzweckgebäude am Passower See - Los 2 Bauhauptgewerk**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Erschließungsanlagen für den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Berg“ in der Gemeinde Passow, gemäß den technischen Gesichtspunkten der durch das Planungsbüro IBUS Parchim GmbH erstellten Planunterlage auszubauen (siehe Anlagen).

**Beschluss-Nr. 12/2020/010 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe Sanierung Mehrzweckgebäude am Passower See - Los 3 Heizung und Sanitär**

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 24.02.2020 getroffene Eilentscheidung zur Vergabe der Heizungs- und Sanitärarbeiten für die Sanierung des Mehrzweckgebäudes am Passower See.

**Beschluss-Nr. 12/2020/011 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe Sanierung Mehrzweckgebäude am Passower See - Los 4 Elektroarbeiten**

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 24.02.2020 getroffene Eilentscheidung zur Vergabe der Elektroarbeiten für die Sanierung des Mehrzweckgebäudes am Passower See.

**Beschluss-Nr. 12/2020/004 - Annahme von Spenden**

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 12/2020/001 - Auftragsvergabe Austausch WC-Anlage Schule Passow**

**Hinweis:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

Bei einem selbst gestalteten Kuchenbuffet, dem Auftritt der Kita „Rasselbande“ unter der Leitung von Frau Diener und Frau Hopke, einem kleinen Gewinnspiel und einem tollen Abendbuffet haben sich unsere Frauen wohlgeföhlt. Außerdem gab es eine Führung durch den Pächter über das neu gestaltete Gelände. Wir danken dem Eigentümer und Bauherren Herrn Neumann sowie dem Pächter Herrn Wedel für ihre großartige Unterstützung und die Überlassung der Räumlichkeiten für diesen Tag.

Wir möchten allen, die zu diesem gelungenen Tag beigetragen haben, recht herzlich danken.



**Text: R. Jakobs, Fotos: privat**

Wie Sie den Medien und unseren Aushängen sicher entnehmen konnten, müssen derzeit alle geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten ausfallen. Vorerst gilt diese Regelung bis zum 20. April 2020. Wir werden Sie regelmäßig über die Aushänge an den bekannten Stellen über die weitere Entwicklung informieren. Sie erreichen mich telefonisch unter der Nummer 03873 39 99 32 oder mit WhatsApp unter 0172 32 091 62 sowie per E-Mail an bschrul@web.de. In dringenden Fällen bin ich auch persönlich zu den bekannten Sprechzeiten im Gemeindezentrum anzutreffen. Wenn unsere älteren Einwohner Hilfe beim Einkauf, Apotheke u. ä. benötigen, dann melden Sie sich bitte unter der Telefon-Nr. 038731 15 49 00 bei Renate Jakobs.

**Text: B. Schrul (Bürgermeisterin)**

**INFORMATIONEN**

**Frauentag 2020**



Diesen 8. März werden wir wohl nicht so schnell vergessen; in Zeiten von Corona war es wohl vorerst das letzte gesellige Zusammensein in unserer Gemeinde, außerdem war es ein wirklich gelungenes Fest in Charlottenhof.

Der Kulturausschuss der Gemeinde Passow und der KGP e. V. hatten wieder eingeladen, am Internationalen Frauentag die Leistungen der Frauen unserer Gemeinde in Familie, Beruf und ehrenamtlichem Engagement zu würdigen. Viele waren der Einladung gefolgt.

Ein erstes Highlight war der Veranstaltungsort in der Anlage Charlottenhof am See. Im neu gestalteten Saal waren die Tische vom Kreativ- zirkel sehr schön dekoriert.



**GEMEINDE RUHNER BERGE**

**BEKANNTMACHUNGEN**

**Beschlüsse der Gemeindevertreter-sitzung vom 26.02.2020:**

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 24/2020/001 - Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung).

**Beschluss-Nr. 24/2020/003 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe „Bauwerksprüfungen in der Gemeinde Ruhner Berge“ (Brückenhauptprüfungen)**

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 11.12.2019 getroffene Eilentscheidung, den Auftrag für die Maßnahme „Bauwerksprüfungen in der Gemeinde Ruhner Berge“ zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 1.374,45 € an die Firma IBD Ingenieurgesellschaft mbH, An der Schlenke 4, 19065 Raben Steinfeld zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 24/2020/005 - Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs-Wasser im Rahmen des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“ für die Ortsfeuerwehr Tessenow**

Die Gemeindevertretung beschließt die Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF-W) für die Ortsfeuerwehr Tessenow im Rahmen der durch das Land Mecklenburg-Vorpommern organisierten Zentralbeschaffung über das Programm „Zukunftsfähige Feuerwehr“.

**Beschluss-Nr. 24/2020/007 - Schutzzieldefinition im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung**

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage aufgeführten Schutzziele gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-9).

**Beschluss-Nr. 24/2020/006 - Bestätigung der Eilentscheidungen des Bürgermeisters zur Reparatur von Gemeindetechnik**

Die Gemeindevertretung bestätigt die vom Bürgermeister am 07.02.2020 getroffene Eilentscheidung zur Auftragsvergabe für die Reparatur des Gemeindetraktors New Holland Typ Boomer J27 HST (Baujahr 2015) an die Firma Schmidt & Co in Greven entsprechend des Kostenvoranschlags in Höhe von 7.310,90 €.

Des Weiteren wird die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 12.02.2020 zur Vergabe des Auftrages für die Reparatur des Kommunalschleppers Zetor 5211 (Baujahr 1987) an die Firma Landtechnik A. Grohnwaldt Parchim bestätigt. Die hierfür veranschlagten Kosten betragen 3.770 €.

**Beschluss-Nr. 24/2020/008 - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Poltnitz“ hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft wurden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden, die Anregungen und Hinweise in Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Beschluss-Nr. 24/2020/010 - Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung F-Plan „Solarpark Poltnitz“**

1. Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Poltnitz“ sowie die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorgelegten Fassung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplans beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung alsdann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz für die Gemeinde Ruhner Berge eingestellt ist.

**Beschluss-Nr. 24/2020/011 - B-Plan 1 Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Poltnitz“ hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden durch die Gemeindevertretung geprüft wurden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden, die Anregungen und Hinweise in Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Beschluss-Nr. 24/2020/009 - Satzungsbeschluss zum B-Plan 1 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Poltnitz“**

Die Gemeindevertretung beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Poltnitz“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt. Die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellten örtlichen Bauvorschriften auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern werden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 bekannt zu machen. In der Bekanntmachung zum Inkrafttreten ist anzugeben, wo der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige B-Plan Nr. 1 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf die Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz für die Gemeinde Ruhner Berge eingestellt ist.

**Nichtöffentliche Beschlussfassung:**

**Beschluss-Nr. 24/2020/002 - Antrag auf Eintragung einer Baulast**

## **Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.02.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Anschaffung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Ruhner Berge Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

**§ 2****Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 3****Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
		Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	65 %	55 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9.	Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11.	Fußgängerzonen	60 %		
12.	Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

**Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für**

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperrreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

**§ 4**

**Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 45 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Tiefenbegrenzungslinien aus Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB ersetzen die Tiefenbegrenzungslinien nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 bis 6.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
  - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
  - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
  - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- b) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
- c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 4 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Gemeinde stehen.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

**§ 8  
Ablösung des Beitrages**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 9  
Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

**§ 10  
Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Tessenow vom 14.06.2005, die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Suckow vom 12.02.2008 und die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Marnitz vom 29.03.2017 außer Kraft.



**Hinweis:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 26.02.2020:**

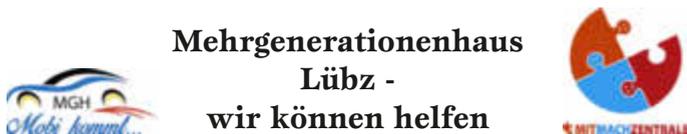
Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 17/2020/001 - Schutzzieldefinition im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Schutzziele gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-9).

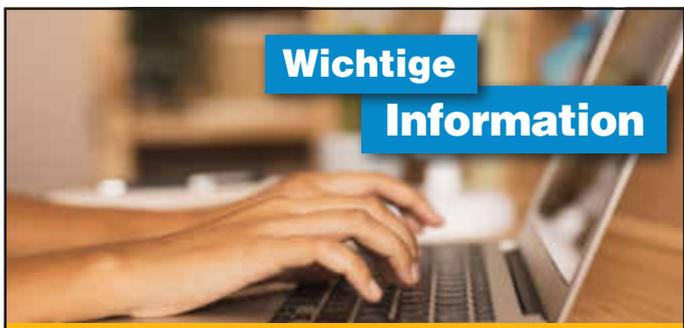
**Hinweis:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



Wir wollen mit unseren Mitarbeitern des Mehrgenerationenhauses so lange wie möglich Hilfsmöglichkeiten für Menschen in Notlagen anbieten und Ansprechpartner für Menschen sein, die Unterstützung benötigen. Wir können durch kleine Besorgungen oder Ähnliches in den nächsten Wochen unter die Arme greifen. Rufen sie uns an.

**Kontakt:** Mehrgenerationenhaus Lübz  
Angelika Lübcke  
19386 Lübz  
Schulstraße 8  
Tel.: 038731 20766  
E-Mail: luebcke@jfv-pch.de



Ab sofort sind während der **Corona-Krise** alle wichtigen amtlichen Bekanntmachungen und Informationen online freigeschaltet.

➔ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter:  
**OL.WITTICH.DE**

